



Novaragasse 40
1020 Wien
ZVR-Nr. 5245 34 408

Tel. +43 (0) 1 216 66 04
office@hosiwien.at
www.hosiwien.at

seit
1979

Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden

GZ: BMWA-462.207/0025-III/8/2007

Die Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien bedauert, daß nicht beabsichtigt ist, die anstehende Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/113/EG dazu zu nutzen, die durch die Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien 43 und 78 aus 2000 im Jahr 2004 geschaffene Hierarchie beim Schutz vor Diskriminierung zu beseitigen.

Wir regen daher an, die anstehende Novellierung der oben genannten Gesetze in diesem Sinne zu nutzen und den Diskriminierungsschutz in allen vom Gesetz genannten Bereichen – also nicht nur beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, sondern auch auf den Gebieten Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen sowie Bildung – und für alle Diskriminierungsgründe – also Alter, Religion und Weltanschauung und sexuelle Orientierung – gleichermaßen zu verbieten.

Sollte eine derartig umfassende Vereinheitlichung des Schutzes vor Diskriminierung nicht ins Auge gefaßt werden, so fordern wir als Interessenvertretung von Lesben und Schwulen im Rahmen der geplanten vorliegenden Gesetzesänderung jedoch zumindest **eine Ausweitung des Diskriminierungsverbots beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aus Gründen der sexuellen Orientierung.**

Die bestehende und leider im Rahmen der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht geplante Beseitigung der Hierarchie beim Schutz vor Diskriminierung ist nicht nur verfassungswidrig, sondern auch eine klare Verletzung des Artikels 26 der UNO-Menschenrechtskonvention, der wie folgt lautet:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Am 30. Oktober 2007 hat der UNO-Menschenrechtsausschuß im Rahmen seiner periodischen Überprüfung der Lage der Menschenrechte in Österreich gemäß Artikel 40

des UNO-Pakts über bürgerliche und politische Rechte in seinen „Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen“ (unter der Randnummer 8) genau diese Hierarchie kritisiert:

Der Ausschuß ... stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts weniger umfassend ist [als aufgrund von ethnischer Herkunft und einer Behinderung] und daß der Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Alter, Religion und sexueller Orientierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz lediglich auf „Beschäftigung und Beruf“ beschränkt ist. Der Ausschuß ist auch darüber besorgt, dass sich eine derartige Hierarchisierung von Diskriminierungsgründen ebenfalls in Landesgesetzen findet... (Übersetzung durch die HOSI Wien).

Der Ausschuß empfiehlt Österreich, die bestehenden Gesetze dahingehend zu novellieren, **daß der Diskriminierungsschutz für alle verbotenen Gründe auf dem höchsten Niveau angeglichen wird.**

Überdies hat Vladimír Špidla, EU-Kommissar für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit, bereits angekündigt, daß die EU-Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2008 ohnehin plane, neue Vorschläge für Rechtsvorschriften zum Verbot der Diskriminierung außerhalb der Arbeitswelt zu erarbeiten und damit die existierende Hierarchie zu beseitigen.

Österreich sollte nicht auf diese neuen Maßnahmen aus Brüssel warten, sondern schon jetzt die Gelegenheit ergreifen, diese Vereinheitlichung vorwegzunehmen, wie sie im übrigen in vielen EU-Mitgliedsstaaten bereits besteht, die schon anlässlich der Umsetzung der Richtlinien aus 2000 für einen einheitlichen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung in allen Bereichen und für alle Gründe gesorgt haben.

Was die vielen Detailfragen betrifft, so schließt sich die HOSI Wien als Gründungsmitgliedorganisation des „Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern“ der Stellungnahme des Klagsverbands, die in den nächsten Tagen vorgelegt wird, vollinhaltlich an.

Mag. Kurt Krickler, Generalsekretär
Wien, am 12. November 2007